

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, KULTUR UND TOURISMUS  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

[REDACTED]

per Email an:  
[REDACTED]

## Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 04.02.2023

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Nachricht vom 04.02.2023 haben Sie einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz gestellt.

Über diesen ist wie folgt zu entscheiden:

- 1. Dem Antrag wird stattgegeben. Die beantragten Informationen werden durch Auskunft gewährt.**
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.**

### Gründe:

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (im Folgenden SMWK) liegt kein Vertrag zwischen dem Unternehmen Microsoft und dem Bundesland Sachsen mit der Bezeichnung "Microsoft Campus Agreement" vor. Das SMWK weist darauf hin, dass die Hochschulen – also auch die Ihrerseits eingangs erwähnte TU Dresden – Software-Beschaffungen und dazu erforderliche Vertragsabschlüsse in eigener Zuständigkeit durchführen. Die Mittel der Softwarebeschaffungen stehen den Hochschulen

Umsatzsteuer-IDNr: DE315826327  
Leitweg-ID für E-Rechnung: 14-1201003SMWK01-52

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,  
27. Februar 2023



Besucheradressen:  
**Staatsministerium für  
Wissenschaft, Kultur  
und Tourismus**  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13)

Parkplätze für Personen mit Beeinträchtigungen finden Sie am barrierefreien hinteren Eingang, Zufahrt über Archivstraße.

**Staatsministerin für  
Kultur und Tourismus**  
St. Petersburger Straße 2  
01069 Dresden  
(Straßenbahnlinien 3, 7)

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Informationen zum Datenschutz sowie zum Empfang elektronisch signierter und verschlüsselter Nachrichten finden Sie auf unserer Website.

im Rahmen ihres Globalbudgets zur eigenen Verfügung. Eine Vorlage der Verträge der Hochschulen im SMWK ist dazu nicht erforderlich und wird seitens des SMWK auch nicht praktiziert.

Daraus leiten sich folgende, einzelne Antworten ab:

1. *Ist der Vertrag öffentlich einsehbar? Wenn ja wo, wenn nein, warum nicht?*

Dem SMWK liegt kein solcher Vertrag vor. Eine Veröffentlichung ist dem SMWK nicht bekannt.

2. *Welche Hochschulen sind von diesem Vertrag erfasst?*

3. *Welchen Gültigkeitszeitraum hat der Vertrag?*

4. *Welche Leistungen sind Gegenstand des Vertrages?*

5. *Wie viel Geld fließt im Rahmen des Vertrages im Gültigkeitszeitraum an Microsoft?*

**Gleichlautende Antwort zu Frage 2, 3, 4 und 5:**

Dem SMWK liegt kein solcher Vertrag vor.

6. *Aus welchen "Töpfen" des sächsischen Haushalts stammen die Mittel?*

Die Hochschulen erhalten die zur Softwarebeschaffung erforderlichen Mittel im Rahmen des Globalbudgets aus dem sächsischen Haushalt zur selbständigen Bewirtschaftung.

7. *Welche Planungen gibt es für einen Nachfolgevertrag nach dem Ende des Gültigkeitszeitraumes?*

Das SMWK plant nicht, einen solchen Vertrag abzuschließen.

8. *In welcher Beziehung steht der Vertrag zum sog. "Bundesvertrag 3.0" mit Microsoft?*

Dem SMWK liegt kein solcher Vertrag vor.

9. *Welche ähnlichen landesweiten Rahmenverträge für Softwarelizenzen existieren mit Microsoft oder anderen Softwareunternehmen im Bereich Wissenschaft und Bildung (insbesondere in Bezug auf Schulen)?*

Dem SMWK liegen weder für das angefragte „Microsoft Campus Agreement“ bzw. für die sächsischen Hochschulen noch für andere, rechtlich selbständige Einrichtungen im Bereich Wissenschaft ähnliche Rahmenverträge mit Microsoft vor.

In Bezug auf Bildung (insbesondere auf Schulen) liegen dem SMWK keine Erkenntnisse vor. Diese sind innerhalb der Staatsverwaltung dem Bereich des Staatsministeriums für Kultus (SMK) zugeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Sächsischen Staatsministerium der Wissenschaft, Kultur und Tourismus schriftlich (Postfach 10 09 20, 01079 Dresden), in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift (für den Bereich Wissenschaft: Wigardstraße 17, 01097 Dresden; für den Bereich Kultur und Tourismus: St. Petersburger Straße 2, 01069 Dresden) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder durch De-Mail-Versand in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach [ministerium@smwk-sachsen.de-mail.de](mailto:ministerium@smwk-sachsen.de-mail.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.**